



Bayerisches Jagdgesetz 2025

Geplante Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

1 Möglichkeit zur Abschussplanfreiheit beim Rehwild

Rahmenbedingungen:

- Die für Behörden, Revierinhaber und Jagdgenossenschaft aufwändige Abschussplanung für Rehwild, die alle 3 Jahre durchgeführt wird, hat über die letzten Jahrzehnte weder zu einer signifikanten Verbesserung der Verbissituation noch zu einer Beruhigung der Wald-Wild-Debatte geführt.
- Der Anteil der roten Hegegemeinschaften nach dem Forstlichen Gutachten, das die Verbissituation bewertet, beträgt seit 1997 kontinuierlich ca. 50 bis 70 %. Das ist nicht zufriedenstellend.

Neuer Ansatz: Zielerreichung statt nur Erfüllung von Zahlen

- Weg von den „Zahlen“ (Abschussplan) – hin zu konkreten „Zielen“: ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis, Waldverjüngung, stabile Wälder und gesunde Wildbestände durch
 - Vereinbarung jagdlicher Zielsetzungen, Waldbegänge, Eigentümerinteressen, etc.
 - Schaffung von Handlungsspielräumen, Stärkung der Eigenverantwortung, Aufklärung und Förderung des Problembewusstseins sowie des Dialogs auf örtlicher Ebene (siehe auch: Waldpakt 2023).
- Freiwilligkeit: Außerhalb der „grünen“ Reviere ändert sich im Ergebnis nur dann etwas, wenn sich die Grundbesitzer aktiv dafür einsetzen. Bei Gemeinschaftsjagdrevieren entscheidet die Versammlung Jagdgenossenschaft darüber, ob die Eigentümer in Zusammenarbeit mit dem Revierpächter mehr Verantwortung übernehmen wollen. Niemand wird dazu gezwungen – die Jagdgenossenschaft kann entscheiden, in der behördlichen Abschussplanung zu bleiben oder jederzeit zurückzukehren.
- Berücksichtigung des Forstlichen Gutachtens
- Bürokratieabbau

Umsetzung:

„Grüner“ Bereich (Reviere mit „grüner“ ergänzender Revierweiser Aussage des Forstlichen Gutachtens + Reviere mit weniger als 5 % Waldanteil):

- Abschussplan fällt weg, es sei denn Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer wollen einen Abschussplan beibehalten.
- Über die Beibehaltung des Abschussplans (Widerspruch gegen Wegfall des Abschussplans) entscheiden die Grundeigentümer: Jagdgenossenschaft (per Mitgliederversammlung) oder Jagdberechtigte in Eigenjagdrevieren.

„Roter“ Bereich (alle sonstigen Reviere, d. h. „rote“ oder keine ergänzende Revierweise Aussage des Forstlichen Gutachtens):

- Im Regelfall bleibt die behördliche Abschussplanung, es sei denn:
Abschussplanfreiheit im Falle von „aktivem“ Antrag der Jagdgenossenschaft oder des Eigenjagdbesitzers unter der Voraussetzung, dass Jagdrechtsinhaber und Revierinhaber in aktiven Dialog zur Verbesserung der Verbissituation treten (z. B. Waldbegänge, Besprechung der Verjüngungssituation). Dazu ist eine Vereinbarung jagdlicher Zielsetzungen unter Berücksichtigung der Situation der Waldverjüngung zu treffen. Bei Revieren, die in der Vergangenheit dreimal aufeinanderfolgend eine „rote“ ergänzende Revierweise Aussage hatten, muss im Rahmen der jagdlichen Zielsetzungen auch ein körperlicher Nachweis des erlegten Rehwildes zwischen den Beteiligten vereinbart werden.
- Über den Antrag entscheiden die Grundeigentümer: Jagdgenossenschaft (per Mitgliederversammlung) oder Jagdberechtigte in Eigenjagdrevieren.
- Ein behördlicher Abschussplan wird festgesetzt, wenn keine geeigneten jagdlichen Zielsetzungen vereinbart wurden.

Für beide Bereiche gilt:

- Jederzeit Eingriffsmöglichkeit der Jagdbehörde, falls eine den jagdgesetzlichen Vorgaben entsprechende Jagdausübung nicht erfolgt (insb. die Maßgaben eines gesunden, artenreichen Wildbestandes sowie der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden). Werden die Leitplanken überschritten, setzt die Jagdbehörde unter Einbindung des Jagdbeirats und der Hegegemeinschaft einen Abschussplan fest.
- Rückkehrmöglichkeit zur behördlichen Abschussplanung innerhalb der laufenden Abschussplanperiode, jeweils zum nächsten Jagdjahr.
- Möglichkeit, auch innerhalb der Abschussplanperiode zum nächsten Jagdjahr in die Abschussplanfreiheit zu wechseln, sofern bestehender Abschussplan anteilig erfüllt ist.
- Die Forstlichen Gutachten bleiben die Grundlage für die differenzierte Ausgestaltung der Abschussregelung beim Rehwild.

2 Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Rahmenbedingungen:

- Zunehmende Entstehung von FFPV-Anlagen wird im Sinne der Energiewende begrüßt.
- Solche überbauten Flächen (mit Bebauungsplan) sind jagdrechtlich automatisch „befriedete Bezirke“.
- Befriedete Bezirke zählen bei der Berechnung der Mindestgröße bei Gemeinschaftsjagdrevieren (GJR), anders als bei Eigenjagdrevieren, nicht mit. Der Zubau von FFPV-Anlagen kann dazu führen, dass kleinere GJR die Mindestgröße unterschreiten. Dadurch geht das Revier unter und die Flächen müssen einer anderen Jagdgenossenschaft zugeordnet werden.

Zielsetzung:

- Erhaltung der Fläche von FFPV-Anlagen als Jagdfläche und Wildlebensraum.
- Verhinderung des „Untergangs“ von bestehenden GJR (bei Unterschreitung von 250 ha Mindestgröße).

Umsetzung:

- FFPV in GJR werden künftig (ab Inkrafttreten des Gesetzes) nicht mehr automatisch befriedet.
- Auf Antrag des Grundstückseigentümers soll eine „Entfriedung“ auch von bereits nach der alten Rechtslage befriedeten Flächen möglich werden, wenn das Ein- und Auswechseln von Wildtieren bis einschließlich Rehgröße möglich ist (z. B. durch Einbau eines Wilddurchschlupfs mit einer lichten Weite von ca. 20 cm der Stäbe).
- Befriedung von FFPV bleibt im Einzelfall möglich, wenn das Ein- oder Auswechseln von Wild dauerhaft nicht möglich ist.

3 Jagdzeiten bei Raub- und Federwild

Rahmenbedingungen:

- Jagdzeiten von Raub- und Federwildarten, die in der Landwirtschaft zunehmend Konflikte verursachen, sind in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern teilweise deutlich kürzer.
- Jagdzeiten in Bayern hängen bisher vom Bund ab (nur „Abkürzung“ oder „Aufhebung“ möglich, nicht eigenständige „Festlegung“ bzw. „Verlängerung“ über Bundesrahmen hinaus).

Zielsetzung:

- Jagd soll einen Beitrag zur Lösung von Konflikten auf landwirtschaftlichen Flächen, zum Schutz von Bodenbrütern und zur Bekämpfung von invasiven Arten leisten.
- In Bayern braucht es ähnliche Handlungsspielräume wie in anderen Bundesländern.
- Bürokratieabbau durch bayernweite Regelung statt Erlass von Einzelanordnungen.

Umsetzung:

- Anpassung der bisherigen gesetzlichen Ermächtigung, um Jagdzeiten auch unabhängig vom Bund festlegen zu können.
- Zusammenführung der Jagdzeiten in einer einheitlichen Liste (aktuell Bundesjagdzeitenverordnung und Bayerische Verordnung zu beachten).
- Bei den Jagdzeiten sind folgende Änderungen durch Verordnung geplant:

Wildarten	Bisher	Künftig
Steinmarder	16.10. bis 28.02.	Juvenil: 01.06. bis 28.02. Adult: 01.08. bis 28.02.
Dachse	01.08. bis 31.10.	Juvenil: 16.04. bis 31.01. Adult: 01.08. bis 31.01.
Graugänse, Kanadagänse	01.08. bis 15.01.	01.08. bis 28.02. Zusätzlich sitzende Junggänse: 01.07. bis 31.07.
Nilgänse	01.08. bis 15.01.	ganzjährig Aufhebung Elterntierschutz (Grund: invasive Art)
Ringeltauben	01.11. bis 20.02.	weiterhin: 01.11. bis 20.02. Sonderregelung für Trupps (> 3 Tiere), die auf Ackerland oder Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen: - Juvenile Ringeltauben 21.02. bis 31.10. (damit „ganzjährig“ außerhalb regulärer Jagdzeit) - Alttauben vor (20.08. bis 31.10.) und nach (21.02. bis 31.03.) der regulären Jagdzeit

4 Jagdrecht für Wolf und Goldschakal „fit machen“

Rahmenbedingungen:

- Ungebremster Anstieg der Wolfspopulation in Bayern und Deutschland; zunehmende Zuwanderung des Goldschakal aus Nachbarländern zu erwarten.
- EU-Kommission hat Gesetzgebungsverfahren zur Absenkung des Schutzstatus des Wolfes eingeleitet.
- Der Weg zu einem echten Bestandsmanagement beim Wolf ist damit „absehbar“; es fehlen aber bundes- oder landesrechtliche Regelungen für ein solches Managementsystem.
- Die Länder haben eine umfassende Regelungskompetenz für das Jagdrecht (anders als beim Artenschutz im Naturschutzrecht).

Hintergrund: Die im letzten Jahrzehnt zunehmende Ausbreitung des Wolfs hat Forderungen wieder aufwind verliehen, wonach „Konflikttierarten“ mit Mitteln des Jagdrechts reguliert werden sollen. Das Bayerische Jagdgesetz von 1978 ist solchen Herausforderungen bei geschützten oder streng geschützten Tierarten längst nicht mehr gewachsen. Eine Aufnahme von Wolf und Goldschakal wäre nur dann sinnvoll möglich, wenn zwingende europäische Vorgaben zum Umgang mit solchen Tieren (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) vollständig umgesetzt werden. Nur so kann für die Jagdverwaltung eine alleinige Entscheidungsmöglichkeit über die Entnahme von solchen Wildarten geschaffen werden.

Zielsetzung:

- Einzelentnahmen durch ein Bestandsmanagement unter Einbindung der Jäger ersetzen.
- Eigene Gestaltungsmöglichkeiten im bayerischen Jagdrecht nutzen (**Jagdrecht = Landesrecht**) statt auf langwierige Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Bundesjagdgesetz zu warten.
- Das Bayerische Jagdgesetz soll für folgende zwei Szenarien vorbereitet werden:
 - Für den Fall, dass eine Absenkung des Schutzstatus auf EU-Ebene scheitert und der Wolf **„streng geschützt“** (Anhang IV FFH-Richtlinie) bleibt, sollen alle Entnahmemöglichkeiten des EU-Rechts im Jagdrecht ausgereizt werden.
 - Für den Fall, dass eine Absenkung auf EU-Ebene erfolgreich und der Wolf damit nur noch **„geschützt“** (Anhang V FFH-Richtlinie) ist, soll ein echtes Managementsystem im Jagdrecht etabliert werden.

Umsetzung:

- Im Jagdgesetz wird der Umgang mit Wolf und Goldschakal europarechtskonform geregelt.
- Vorteile der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, wenn eine Absenkung des Schutzstatus scheitert und der Wolf **„streng geschützt“** (Anhang IV FFH-Richtlinie) bleibt:
 - Neue Entnahmemöglichkeit (langjährige Forderung Bayerns nach „beschränktem Bestandsmanagement“, Art. 16 Abs. 1 Buchst. e FFH-RL) wird eröffnet.

- Mehr Rechtssicherheit für Jäger (Regelungen zur Tötung schwer verletzter Tiere oder nicht schadenverursachenden Tiere, Wildunfall, Jagdzeit für Hybride, ...).
 - Entnahme erfolgt vorrangig im bewährten Reviersystem (Revierinhaberwille vor behördlichem Eingriff).
 - Es bleibt bei nur einer behördlichen Genehmigung (nun durch Jagdbehörde).
- 71 Vorteile der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, wenn eine Absenkung des Schutzstatus gelingt und der Wolf damit – wie der Goldschakal – nur noch „**geschützt**“ (Anhang V FFH-RL) ist:
- Bayern führt ein echtes Bestandsmanagementsystem – abhängig vom Erhaltungszustand – ein:
 - Höchstabschusssystem („Quoten“, ähnlich wie bei Gamswild, das ebenfalls Anhang V unterfällt) in Kombination mit einer Jagdzeit oder
 - Schonzeit, aber Einzelentnahmen mit anderen Anforderungen („ein Riss reicht“, Herdenschutz nicht immer zwingende Voraussetzung).
 - Bejagung erfolgt im bewährten Reviersystem.

Jagdrecht:

- 71 Die Länder können vollumfänglich vom Bundesjagdgesetz abweichen. Deswegen muss Bayern nicht auf eine Aufnahme des Wolfs ins Bundesjagdgesetz warten. Eine Regelung im Bundesjagdgesetz würde auch keine Vorteile bringen.
- 71 Das Bayerische Jagdrecht kann zwar nicht vom Bundesnaturschutzgesetz abweichen, geht aber als spezielleres Recht vor, wenn es selbst besondere Schutz- und Entnahmebestimmungen für geschützte und streng geschützte Arten vorsieht (§ 37 Abs. 2 BNatSchG). Der Vorschlag nimmt solche europarechtskonformen Bestimmungen auf. Daher wären künftig bei Zugriffen auf „Doppelrechtler“ keine zwei Genehmigungen (Jagd- und Naturschutzbehörde) mehr nötig.
- 71 Unterliegt eine besonders oder streng geschützte Art dem Jagdrecht, regelt das Jagdrecht den Zugriff. Ist dies nicht der Fall, regelt das Naturschutzrecht dem Zugriff. Die Festlegung, welche Arten dem Jagdrecht unterliegen, soll durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erfolgen. Nach Vorstellung der obersten Jagdbehörde kommen dafür insbesondere Tierarten in Frage, bei denen Managementmaßnahmen zum Interessensausgleich im Vordergrund stehen.

Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand einer Population wird nicht bezogen auf das Staatsgebiet von Bayern, sondern auf Bundesebene bestimmt. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, den günstigen Erhaltungszustand für den Wolf in ganz Deutschland festzustellen. Erst dadurch wird für die Länder ein weitergehendes Bestandsmanagement möglich.

5 Bürokratieabbau und überflüssige Regelungen

Rahmenbedingungen:

- Viele Schriftformerfordernisse im Gesetz verhindern eine wünschenswerte Digitalisierung.
- Die europarechtskonforme Umsetzung der Schutz- und Entnahmebestimmungen erfordert eine Aufnahme weiterer sachlicher Verbote (Art. 29 BayJG).
- Erhebliche Rechtsunsicherheiten gerade im Zusammenhang mit der Kitzrettung (Wilderei-Vorwürfe bei Drohnenüberflug von Flächen, Herausragen und Nottötung verletzter Kitze).

Zielsetzung:

- Das Bayerische Jagdgesetz soll „fit“ werden für das digitale Zeitalter.
- Die europarechtlichen Vorgaben werden bei den sachlichen Verboten (Art. 29 BayJG) umgesetzt. Zugleich wird der gesamte Katalog einer Prüfung auf Aktualität unterzogen.
- Aufnahme von gesetzlichen Regelungen zu Drohnenüberflug, Kitzrettung, Nottötung zur Schaffung von Rechtssicherheit u. a. zur Stärkung des Tierschutzes bei der Flächenbewirtschaftung.

Umsetzung:

- Einreichung der Streckenliste oder Abschussplanverfahren sowie Verfahren zur Abschussplanfreiheit werden künftig auch digital möglich, indem Schriftformerfordernisse abgeschafft werden.
- Streichung „doppelter“ oder „überholter“ Verbote (z. B. Schalldämpferverbot, Belohnungsverbot beim Abschuss von Federwild, Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen/Leuchfeuer) und „überflüssige“ Verbote werden eingeführt (z. B. keine Verwendung Vorderlader, Armbrüste, Bögen, Posten, gehacktes Blei auf sämtliches Wild, Verwendung von Arzneimitteln). Dabei „Integration“ der sachlichen Verbote des § 19 BJagdG in Art. 29 Bayerische Jagdgesetz, sodass der Bürger nur noch eine Norm zu beachten hat.
- Es wird klargestellt, dass das Überfliegen von Flächen mit Drohnen im Zusammenhang der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Rettung von Wildtieren keine Jagdausübung darstellt. Weiter werden Regelungen zum Fangen und Entfernen von Wild aus dem Gefahrenbereich sowie zur Nottötung schwer verletzten Wildes aufgenommen. Die Maßnahmen dürfen nur ohne Zustimmung des Revierinhabers durchgeführt werden, wenn dieser nicht erreicht oder ermittelt werden konnte. Der Revierinhaber ist im Nachgang zu informieren.

Stand: April 2025